

Gemeinde Hinwil

abstimmen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 15. September 2011,
in den Saal des Gasthofs Hirschen

20.00 Uhr Politische Gemeinde
Schulgemeinde



Statutenänderung Zweckverband GESA



Integration Wasserversorgungs-
genossenschaft Erlosen-Bossikon



Schlussabrechnung Erneuerung
Wärmepumpenanlage Schule Breite

Geschäfte

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Hinwil liegen folgende Traktanden zur Behandlung vor:

A. Politische Gemeinde	Seite
1. Genehmigung der Statutenänderung des Zweckverbandes der Gemeinschaftsschiessanlage (GESA) Betzholz	4
2. Integration des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon in die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil	6
3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ibanez, Maria de los Angeles, Gerichtshausstrasse 2, 8340 Hinwil	9
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Mohammed, Kameran Mustafa Mohammed, Brandstrasse 1, 8340 Hinwil	10
 B. Schulgemeinde	
1. Genehmigung der Schlussabrechnung für den Objektkredit Erneuerung Wärmepumpenanlage Schulanlage Breite	11

Genehmigung der Statutenänderung des Zweckverbandes der Gemeinschaftsschiessanlage (GESA) Betzholz

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. In Ergänzung zum Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 2009 werden die vorliegenden Änderungen (Fassung 2. Revision) im Sinne einer Totalrevision der Zweckverbandsstatuten GESA Betzholz genehmigt.

Referent: Gemeinderat Hans Benedetti

Weisung

Ausgangslage

Aufgrund des Antrages der Delegiertenversammlung der GESA Betzholz vom 24. August 2009 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 206 vom 30. September 2009 der Gemeindeversammlung die Genehmigung der revidierten Zweckverbandsstatuten der GESA Betzholz beantragt. Die Totalrevision der Statuten wurde von den Verbandsgemeinden Hinwil (9. Dezember 2009), Bubikon (9. Dezember 2009), Dürnten (10. Dezember 2009) und Rüti (7. Dezember 2009) genehmigt, von der Gemeinde Wetzikon (14. Dezember 2009) hingegen abgelehnt. Infolge wesentlicher Änderungen war für die regierungsrätliche Genehmigung jedoch Einstimmigkeit Voraussetzung. Somit sind Anpassungen in einem zweiten Durchgang unumgänglich.

Da eine Zustimmung der revidierten Statuten durch Wetzikon im zweiten Durchgang ebenfalls eher unwahrscheinlich ist, sind die seinerzeitigen Änderungen bei Zweck und Kostenverteiler – ohne dass Inhalt und Sinn verändert werden – so anzupassen, dass es sich nicht mehr um wesentliche Änderungen handelt und damit eine Mehrheitszustimmung genügt.

Anpassungen

Zweck (Art. 3)

Fassung 1. Revision:

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Bubikon eine Schiessanlage für die Verbandsgemeinden (300m / 50m / 25m).

Fassung 2. Revision:

Zweck des Verbandes ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Schiessanlage für die Verbandsgemeinden in Bubikon (300m / 50m / 25m).

Die Anpassung bei der 2. Revision umfasst beim Zweck lediglich den Zusatz «Bau», womit inhaltlich wieder auf die ur-

sprünglichen Statuten abgestellt wird. Es handelt sich deshalb nicht mehr um eine Zweckänderung, sondern nur noch um eine modernere Formulierung des ursprünglichen Zweckartikels.

Kostenverteiler (Art. 42)

Aufgrund einer ungenügenden Präzisierung bei der seinerzeit revidierten Fassung des Kostenverteilers – nicht aktive Mitgliedsgemeinden wären neu ebenfalls auch bei den Betriebs- und Unterhaltskosten beitragspflichtig gewesen – ist ebenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Diese seinerzeitige Änderung ist ungewollt entstanden und nicht im Sinne der Verbandsgemeinden. Vielmehr sind diese der Meinung, dass für den Betrieb und den Unterhalt nur diejenigen Verbandsgemeinden beitragspflichtig sind, welche auch aktiv am Schiessen teilnehmen.

Ursprünglicher Kostenverteiler Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt – soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden – folgender Kostenverteiler:

- a) Für die Planungskosten respektive die Baukosten der Anlage inklusive Verzinsung und Amortisation nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Gemeinderechnungswesen, nach Einwohnerzahl per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres, die Aufteilung der Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie Landerwerbskosten nach diesen Grundsätzen erfolgt auf alle Verbandsgemeinden, die Aufteilung der Kosten der Detailprojektierung und der Baukosten auf die am Bau beteiligten Gemeinden.
- b) Für die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage: die Beiträge der Schiessvereine und -organisationen sowie der Truppe nach Massgabe der im laufenden Rechnungsjahr abgegebenen Schüsse sowie der Beiträge der jeweils am Bau beteiligten Verbandsgemeinden im Verhältnis

zur Anzahl der Einwohner. Die Delegiertenversammlung fasst Beschluss über die Höhe der Beiträge der Schiessvereine und -organisationen bzw. der beteiligten Verbandsgemeinden.

Fassung 1. Revision Art. 42

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Fassung 2. Revision Art. 42

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gilt, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, folgender Kostenverteiler:

1. *Planungskosten bis und mit Vorprojekt sowie Landerwerbskosten werden durch alle Verbandsgemeinden getragen.*
2. *Detailprojektierungskosten, Baukosten sowie die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage werden nur durch am Schiessbetrieb partizipierende Gemeinden sowie der am Schiessbetrieb beteiligten Schiessvereine und Truppen getragen.*

Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach den Einwohnerzahlen der gemäss Ziffer 1 und Ziffer 2 kostenbeteiligten Verbandsgemeinden. Massgebend dabei sind die Einwohnerzahlen per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Die Anpassung bei der 2. Revision umfasst auch hier keine inhaltliche Änderung des Kostenverteilers, sondern lediglich eine modernere bzw. verständlichere Formulierung der ursprünglichen Fassung.

Vorprüfung / Genehmigungsverfahren

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, vom 20. September 2010 wird – nachdem sowohl der revidierte Kostenteiler in Art. 42

dem geltenden Kostenteiler von Art. 28 als auch der Zweckartikel (Art. 3) der ursprünglichen Fassung (Art. 1) inhaltlich entspricht – für die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten keine Zustimmung aller Gemeinden benötigt. Vielmehr beschränken sich die Änderungen auf die Demokratisierung, die Neufestlegung der finanziellen Kompetenzen sowie redaktionelle Anpassungen.

In Ergänzung der ersten revidierten und von den Gemeinden genehmigten Statutenfassung bzw. unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassungen (Fassung 2. Revision) beinhaltet die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten keine wesentlichen Änderungen mehr, die Einstimmigkeit verlangen. Für die regierungsrätliche Genehmigung ist deshalb lediglich ein Mehrheitsentscheid erforderlich.

Den vorstehend aufgeführten Änderungen (Fassung 2. Revision) hat die Delegiertenversammlung der GESA Betzholtz am 27. Juni 2011 auf Antrag der Betriebskommission zugestimmt. Nach Vorliegen der Gemeindeversammlungsbeschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden ist die regierungsrätliche Genehmigung einzuholen. Die Statuten treten erst mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Namens der Delegiertenversammlung empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes GESA Betzholtz zuzustimmen.

Hinwil, 13. Juli 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Integration des Versorgungsgebietes der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon in die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil

Antrag Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

- 1. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon tritt per 1. Januar 2012 alle Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil ab. Die vollständige Integration des Versorgungsgebiets der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon in dasjenige der Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil wird genehmigt.**
- 2. Per 1. Januar 2012 wird das bisher von der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon versorgte Gemeindegebiet ausschliesslich durch die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil versorgt. Zu Gunsten anstehender Sanierungen des Wasserleitungsnetzes leistet die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon einen einmaligen Beitrag in der Höhe von Fr. 350'000.00. Der Übernahme der Infrastrukturanlagen (Wasserleitungsnetz und Hydranten, ohne Reservoir und Hausanschlussleitungen) der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon durch die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil wird zugestimmt.**

Referent: Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, Ernst Elmer

Ausgangslage

Seit 1922 versorgt die Wasserversorgungsgenossenschaft die Aussenwachen Erlosen und Bossikon mit Wasser. Die Anlage umfasst eine Druckzone mit einem Reservoir und insgesamt ca. 4.2 km Haupt- und Versorgungsleitungen. Der Wasserbezug erfolgt aus der eigenen Quelle Breite-Ettenhausen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon zählt derzeit etwa 70 Mitglieder. In rund 100 Gebäuden werden ca. 250 Einwohner und ca. 300 Grossvieheinheiten (der Wasserverbrauch von jeweils 3 GVE werden demjenigen eines Menschen gleichgestellt) versorgt.

In der 90-jährigen Geschichte der Genossenschaft haben sich die Bedürfnisse der Bewohner Erlosens und Bossikons verändert. Gesetzliche Bestimmungen, welche 1922 kaum vorhanden waren, haben dazu beigetragen, dass die Infrastrukturanlagen heute in keiner Weise mehr genügen.

Die Qualität des Wassers ist zeitweise ungenügend. Bei Regen gelangt Wasser aus dem nahen Bach in die Quelfassung und trägt aus den umliegenden Wiesen bakterielle Verunreinigungen ein. Im Sommer 2007 verfügte das Kantonale Labor die Abkochvorschrift, weil das analysierte Trinkwasser gesundheitsschädigende Keime enthielt. Schliesslich verfügte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion des Kantons Zürich am 8. April 2010 die endgültige Trennung der Quelle vom Netz.

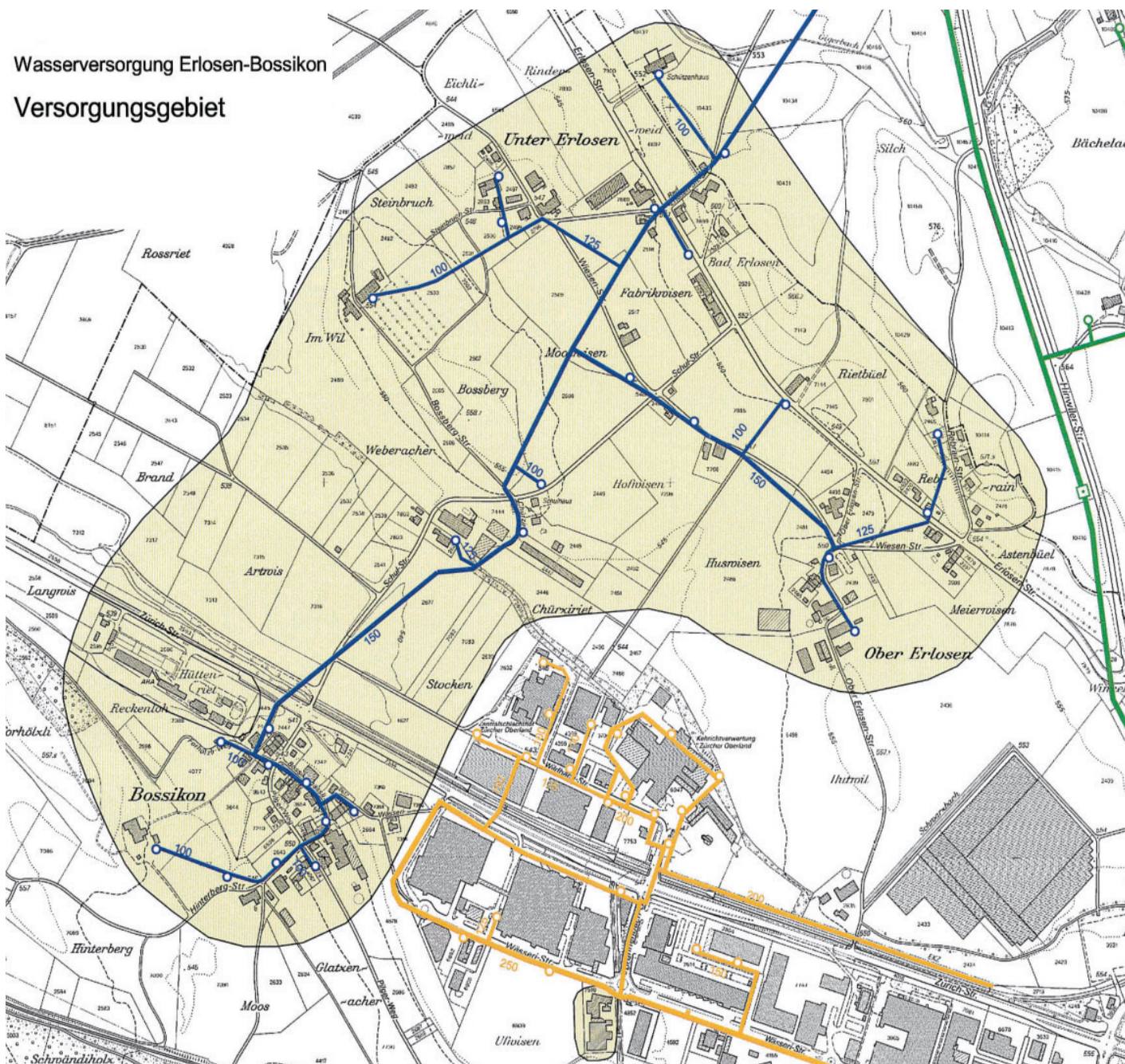
Die geringe Höhenlage des Reservoirs gereicht im langen Leitungsnetz nur zu ungenügendem Netzdruck. Beim Brand einer Scheune in Bossikon musste im Oktober 2008 Löschwasser

mittels Notleitung aus dem Netz der Gemeinde Hinwil bezogen werden. Zudem ist die zur Verfügung stehende Löschreserve im Reservoir Breite zu gering, um mittlere oder grössere Brände in Erlosen oder Bossikon zu löschen. Es erfüllt die heutigen Anforderungen in keiner Weise.

Mehr als 80% der Versorgungsleitungen stammen aus den Anfangszeiten der Genossenschaft. Rund 2.7 km der im Betrieb stehenden Gussleitungen sind demnach über 80 Jahre alt, haben die übliche Lebenszeit längst erreicht und müssen in den nächsten Jahren vollständig ersetzt werden. Es existiert keine Verbindungsleitung zum Netz der Gemeinde Hinwil. Selbst wenn eine solche bestünde, müsste der Druck der speisenden Leitung reduziert werden, um zu verhindern, dass die älteren Leitungen der Wasserversorgungsgenossenschaft bersten. Verbindliche Forderungen des GWP 94 (Generelles Ausbauprojekt Wasser) wurden zum Teil noch nicht umgesetzt.

Mit der amtlich verfüigten Ausserbetriebnahme der Quelle Ettenhausen ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon fortan nicht mehr in der Lage, ihren Genossenschaftlern eigenes Wasser zu liefern resp. zu verkaufen. Sie müsste künftig Wasser aus dem Netz der Gemeinde Hinwil einkaufen, um es ihren Genossenschaftlern zu liefern. Ohne eigene Wasserrechte würde sie zum reinen Versorgungsbetrieb. Aus eigener Kraft vermag die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon aber die so oder so anstehenden Sanierungsaufgaben und die damit verbundenen Kosten nicht zu bewältigen. Am 16. November 2010 beschloss die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlosen-Bossikon daher, der Gemeinde die Integration ihrer Versorgungsanlagen in diejenigen der Wasserversorgung Hinwil zu beantragen.

Wasserversorgung Erlösen-Bossikon Versorgungsgebiet



Gemäss §27 Abs. 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes übt die Gemeinde die Aufsichtspflicht über die privaten Wasserversorgungen aus. Wenn eine private Wasserversorgung nicht mehr in der Lage ist, einwandfreies Wasser zu liefern, muss laut § 27 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes die Gemeinde die Versorgung sicherstellen.

Bereits im März 2008 legte das durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlösen-Bossikon beauftragte Ingenieurbüro Frei und Krauer AG eine Studie vor, welche den Wert der heutigen Infrastruktur der Genossenschaft aufzeigte und die mutmasslichen Kosten des erforderlichen Sanierungsaufwands analysierte. In den nächsten fünf bis zehn Jahren muss mit Investitionskosten in der Höhe von ca. Fr. 2'500'000.00 gerechnet werden, wovon rund Fr. 750'000.00 im Jahre 2012 anfallen.

In mehreren Verhandlungen wurde gemeinsam ausgelotet, welche Kosten die Wasserversorgungsgenossenschaft selbst

überhaupt in der Lage zu tragen ist und welche zusätzlichen Beiträge den Genossenschaftern in den Aussenwachen noch zugemutet werden könnten. Gewisse Sozialfaktoren wurden bei der Festsetzung des Nachschussbetrages berücksichtigt. Zum Beispiel war die Wasserversorgungsgenossenschaft immer auf ein – im Verhältnis zur Anzahl ihrer Wasserbezüger – sehr weiträumiges und damit teures Versorgungsnetz angewiesen. Im Gegensatz dazu werden die hohen Infrastrukturkosten langer Leitungsnetze der Aussenwachen im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Hinwil solidarisch von allen Wasserbezügern mitgetragen. Weil in Erlösen und Bossikon kaum Baulandreserven vorhanden sind und damit auch keine Baulandentwicklung stattfinden kann, kann die Wasserversorgungsgenossenschaft keine neuen Anschlussgebühren erheben.

Der Gemeinderat setzte im November 2010 den durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlösen-Bossikon zu Gunsten künftiger Sanierungen zu entrichtenden Beitrag auf pau-

schal Fr. 350'000.00 fest. Die Generalversammlung der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlösen-Bossikon stimmte am 16. November 2010 diesem Betrag zu.

Schlussbemerkung

Aus eigener Kraft ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Erlösen-Bossikon nicht in der Lage, die Anforderungen der Gesetze zu erfüllen. Sie kann kein eigenes Wasser mehr liefern resp. verkaufen und verfügt über ein bejahrtes, sanierungsbedürftiges Leitungsnetz. Sollte die Wasserversorgungsgenossenschaft an der erdrückenden Sanierungslast scheitern, hätte die Gemeinde Hinwil so oder so einzuspringen und der gesetzlichen Versorgungspflicht aller Einwohner in ihrem Gemeindegebiet nachzukommen.

Mit der Integration der Wasserversorgungsgenossenschaft Erlösen-Bossikon in die Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil nimmt die Gemeinde ihre Verantwortung im Sinne § 27 ff des Wasserwirtschaftsgesetzes wahr. Sie stellt die Weichen für die sichere und nachhaltige Versorgung der Aussenwachten Erlö-

sen und Bossikon mit gutem Trinkwasser und ausreichendem Druck, um auch den Anforderungen der zeitgemässen Brandbekämpfung zu genügen. Diese Integration wird für die Wasserversorgung Hinwil eine befristete Erhöhung der Wasserbezugspreise zur Folge haben, da die Wasserversorgung selbsttragend sein muss und keine Beiträge der politischen Gemeinde beanspruchen darf.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 13. Juli 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 16. August 2011

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Andreas Bühler

Aktuar: Thomas Jarkovich

Aufnahme von Ibanez, Maria de los Angeles, von Spanien, in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil

Antrag

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird nachfolgende Person ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Gesuchsteller Ibanez, «Maria» de los Angeles, geb. 27. März 1964
in Villanueva y la Geltru (Spanien), von Spanien

Adresse: Gerichtshausstrasse 2, 8340 Hinwil
(zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung)

2. Gestützt auf §§ 43 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sowie des Gebührenreglementes der Gemeinde Hinwil wird die Verwaltungsgebühr auf Fr. 800.00 festgesetzt.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



Maria Ibanez

Auskunft: Gemeinderat Horst Meier

Weisung

Formelles

Zivilstand
geschieden

Aufenthalt in der Schweiz
seit dem 27. März 1964

Wohnsitz in Hinwil
seit dem 1. Oktober 1992

Leumund

In den letzten fünf Jahren bestehen keine Einträge im Strafregister und im Betreibungsregister.

Wirtschaftliche Erhaltung

Maria Ibanez arbeitet seit dem Jahr 2002 als selbständig erwerbende Kinesiologin in Hinwil.

Integration

Die Gesuchstellerin lebt nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung. Sie kennt das Rechtssystem der Schweiz

und die Rechte und Pflichten einer Schweizer Bürgerin. Sie spricht gut Mundart-Deutsch und versteht die deutsche Sprache einwandfrei.

Die Gesuchstellerin fühlt sich in Hinwil wohl und möchte vom Wahl- und Stimmrecht profitieren. Maria Ibanez war im Familienforum, im Elternrat und in der Spielgruppe sehr engagiert.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Hinwil, 8. Juni 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Aufnahme von Mohammed, Kameran Mustafa Mohammed, von Irak, in das Bürgerrecht der Gemeinde Hinwil

Antrag

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird nachfolgende Person ins Hinwiler Bürgerrecht aufgenommen:

Gesuchsteller Mohammed, «Kameran» Mustafa Mohammed, geb. 14. Februar 1977
in Irak, von Irak

Adresse: Brandstrasse 1, 8340 Hinwil
(zum Zeitpunkt der Drucklegung der Weisung)

2. Gestützt auf §§ 43 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sowie des Gebührenreglementes der Gemeinde Hinwil wird die Verwaltungsgebühr auf Fr. 800.00 festgesetzt.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.



Kameran Mohammed

Auskunft: Gemeinderat Horst Meier

Weisung

Formelles

Zivilstand
verheiratet

Aufenthalt in der Schweiz
seit dem 19. Januar 1999

Wohnsitz in Hinwil
seit dem 1. August 2005

Leumund

In den letzten fünf Jahren bestehen keine Einträge im Strafregister und im Betreibungsregister.

Wirtschaftliche Erhaltung

Kameran Mohammed ist seit dem 18. Oktober 2010 als Betriebsmitarbeiter (Sortierer) bei der Firma immark AG in Regensdorf angestellt.

Seine Ehefrau arbeitet als Angestellte mit einem Pensum von ca. 40-50% bei Burgerking in Wetzikon. Sie erfüllt die rechtliche Voraussetzung für die Einbürgerung nicht (Wohnsitzdauer).

Integration

Der Gesuchsteller lebt nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung. Er kennt das Rechtssystem der Schweiz und die Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers.

Kameran Mohammed schätzt in der Schweiz die Demokratie, die Freundlichkeit und den Respekt gegenüber Mitmenschen. Er möchte mit seiner Frau die Zukunft hier verbringen. Sein Lebensmittelpunkt befindet sich in Hinwil.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

Hinwil, 13. Juli 2011

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer

Genehmigung der Schlussabrechnung für den Objektkredit Erneuerung Wärmepumpenanlage Schulanlage Breite

Antrag Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Abstimmung unterbreitet:

1. Schlussabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 594'945.00 und einer Kostenunterschreitung von Fr. 61'555.00 wird genehmigt.

Referent: Andreas Egli

Weisung

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009 bewilligte der Souverän den Projektkredit von Fr. 656'500.00 für die Erneuerung der Wärmepumpenanlage der Schulanlage Breite. Die Oberstufenschulpflege hat den Projektauftrag an das Ingenieurbüro Kalberer + Partner AG erteilt. Die Projektarbeiten konnten im vergangenen Jahr abgeschlossen werden.

Objektkredit

Demontearbeiten	Fr. 12'550.00
Stufen-Wärmepumpenanlage	Fr. 318'200.00
Frequenzumformer	Fr. 20'250.00
Blindstromkompensation	Fr. 8'950.00
Heizungsseitige Einbindung WP-Anlage	Fr. 46'200.00
Einbinden WP-Anlage Gebäudeleitsystem	Fr. 8'000.00
Inbetriebnahme WP-Anlage	Fr. 5'500.00
Bohrarbeiten/Leitungskanal umlegen	Fr. 28'500.00
Elektroinstallationen	Fr. 81'600.00
Nachbetreuung	Fr. 5'000.00

Investitionskosten netto	Fr. 610'055.00
Mehrwertsteuer 7,6%	Fr. 46'364.00
Rundungsdifferenz	Fr. 81.00
Investitionskosten brutto inkl. MwSt.	Fr. 656'500.00

Abrechnung Projektkredit

242	Wärmeerzeugung	Fr. 339'588.35
		Fr. 68'477.30
235	Apparate Schwachstrom	Fr. 12'399.80
		Fr. 1'248.15
411	Baumeisterarbeiten	Fr. 30'043.70
422	Einfriedung	Fr. 5'519.20
232/236	Stark- und Schwachstrominstallation	Fr. 66'638.65
293	Elektroingenieur	Fr. 11'520.15
511	Bewilligungen	Fr. 300.00
294	HLK-Ingenieur	Fr. 54'852.95
421	Gärtnerarbeiten	Fr. 4'356.75
Total	Abrechnungen 2009/2010 inkl. MwSt.	Fr. 594'945.00
	Kreditunterschreitung	Fr. 61'555.00

Aufgrund einer Projektoptimierung musste die elektrische Hauszuleitung nicht erneuert werden. Die elektrische Spitze konnte durch den Einbau von vier, anstatt der projektierten drei Kompressoren erheblich verringert werden. Eine weitere Einsparung konnte dank Eigenleistungen des Hausdienstes verbucht werden.

Beiträge Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Zugesicherter Betrag	Fr. 21'350.00
Effektiver Kostenanteil (7%) gemäss beitragspflichtiger Kosten ca.	Fr. 19'250.00

Schlussfolgerung

Am 9. Juni 2009 hat die Gemeindeversammlung den Projektkredit von Fr. 654'500.00 genehmigt. Die Erneuerung der Wärmepumpenanlage der Schulanlage Breite wurde mit der Schlussabnahme vom 20. Oktober 2010 abgeschlossen.

Die Schulpflege Hinwil beantragt der Gemeindeversammlung, die Abrechnung des Projektkredites mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 61'555.00 zu genehmigen.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 26. Mai 2011

Namens der Schulpflege

Die Präsidentin: Monika Gnepf

Die Aktuarin: Yvonne Vogel

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben den Antrag geprüft und beantragen der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 16. August 2011

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: Andreas Bühler

Aktuar: Thomas Jarkovich

Einladung zur
Gemeindeversammlung
vom 15. September 2011

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Umschlagfotos
Peter Sieber

Druck
Druckerei Sieber AG, Hinwil